

1212 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschlusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein Strafrechtsanpassungsgesetz und hat eine Neufassung der die Geheimnisverletzung betreffenden Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes in der Weise zum Gegenstand, daß daraus die im Tatbild des § 122 des neuen Strafgesetzbuches vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung eindeutig hervorgeht. Die bisher im § 17 des Pflanzenschutzgesetzes enthaltene Strafbestimmung soll im Hinblick auf die einschlägigen Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches entfallen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

C z e r w e n k a  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann